

9. die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 26 und die endgültige Entscheidung über Beschwerden gemäß § 28 Abs. 3 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht.

Über Beschwerden gegen Auflagen oder andere Entscheidungen, die der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft getroffen hat, entscheidet der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft endgültig.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen ist verantwortlich für

1. die Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und sozialistischer Rationalisierung,
2. die Prüfung der Vorbereitungsdokumentationen und Ausführungsprojekte von Bauwerken des im § 1 Abs. 3 festgelegten Verantwortungsbereiches,
3. die Prüfung von Bauwerken während der Bauausführung,
4. die Erteilung von Prüfbescheiden im Ergebnis der Prüfung gemäß Ziffern 2 und 3,
5. die Kontrolle der Maßnahmen zur Gewährleistung der Bausicherheit auf der Grundlage von Kontrollplänen,
6. jährliche Kontrollen der Talsperren, der sonstigen wasserwirtschaftlichen Speicher und Hochwasserschutzanlagen, Großanlagen der Wasserüberleitung und industriellen Absetzanlagen,
7. die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 26 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht,
8. die Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 27 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht,
9. die Bearbeitung von Beschwerden,
10. die Registrierung von Bauunterlagen.

§5

Unterstellung

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft untersteht dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen unterstehen sowohl dem Direktor der jeweiligen Wasserwirtschaftsdirektion als auch dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. Sie sind ihnen für die Erfüllung der Aufgaben der Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist gegenüber den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen weisungsberechtigt.

(3) Die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame bauaufsichtliche Kontrolltätigkeit zu schaffen. Sie haben der Staatlichen Bauaufsicht nur solche Aufträge zu erteilen, die zu den bauaufsichtlichen Aufgaben nach der

Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht und dieser Anordnung gehören.

(4) Die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen können sich, wenn sie mit Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht nicht einverstanden sind, an den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wenden. Dieser entscheidet über sicherheitstechnische Fragen endgültig. Entscheidungen über bauwirtschaftliche Fragen hat der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion mit Zustimmung des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion und der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft mit Zustimmung des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu treffen.

(5) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung des Arbeitsrechtsverhältnisses der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen, ihre Belobigung, Prämierung oder die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegen sie ist mit Zustimmung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft durchzuführen.

(6) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft hat das Recht, Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen aufzuheben.

§6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1972

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

Dr. R e i c h e l l

Anlage

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Wasserwirtschaftliche und wasserbauliche Anlagen im Sinne des § 1 der Anordnung sind:

1. Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserfassungsanlagen
 - Wasseraufbereitungsanlagen
 - Wasserbehälter
 - Fern- und Hauptleitungen einschließlich Pumpwerke und Druckerhöhungsstationen
2. Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung
 - Abwasserpumpwerke
 - Abwasserdruckleitungen und -kanäle
 - Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Abwasserlandbehandlungsanlagen
3. Anlagen des Wasserbaues
(mit Ausnahme der Anlagen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Verkehrswesen)
 - Zentrale Wasserläufe
 - Küsten- und Hochwasserschutzanlagen
 - Wehre, Schleusen, Düker für oder unter zentralen Wasserläufen, Schöpfwerke